

der Legislaturperiode entlassenen und den aufgelösten Kammern den Wiederezusammentritt in derselben Zusammensetzung gestatten.¹⁾

So zeigt seinem Wesen nach das Interregnum das Merkmal der Uebergangsperiode, des Provisoriums; es birgt den Todeskeim in sich, und die hauptsächlichste Arbeit in ihm ist auf seine Vernichtung gerichtet.

§ 13.

Die provisorische Regierung.

Nachdem wir das rechtliche Wesen der monarchenlosen Zeit im Allgemeinen zu bestimmen versucht haben, liegt es uns ferner ob, die Subjekte zu bezeichnen, die im Interregnum zur Formulirung des obersten Staatswillens, zur Regierung berufen sind, sie in ihrer Rechtsstellung zu erklären, Richtung und Umfang ihrer Thätigkeit zu bestimmen. Wir sehen von denjenigen Staatsorganen ab, die lediglich zu einer Mitwirkung bei der Staatswillensbildung, und denen, die nur zur Durchführung des Staatswillens gegeben sind; beide sind im Interregnum keine anderen wie beim Vorhandensein des Monarchen, und nur insofern ist für die zweite Gattung von Personen eine rechtliche Aenderung ihrer Stellung gegeben, als im Interregnum eine Beziehung ihrer Thätigkeit auf den Willen des Monarchen als solchen ausgeschlossen erscheint. Wir machen uns nur die Betrachtung derjenigen Personen zur Aufgabe, welche die durch den Wegfall des Herrschers gerissene Lücke, soweit es der nothwendige Fortgang der staatlichen Thätigkeit verlangt, bis zur endgültigen Regelung der Thronfrage auszufüllen bestimmt sind. Wir bezeichnen diese Subjekte insgesamt mit dem vielfach gebräuchlichen Ausdrucke „provisorische Regierung“.

I. In einer Reihe von Verfassungen sind die Personen, welche die provisorische Regierung zu bilden haben, ausdrücklich bezeichnet. So zunächst in zwei Staatsgrundgesetzen, die nicht mehr in Geltung sind. Das die monarchische Staatsform für Frankreich inauguirende organische Senatuskonsult vom 18. Mai 1804 bestimmte, dass bei der Thronerledigung bis zur erfolgten Neuwahl des Souveräns ein aus den beim Abgang des Monarchen im Amte befindlichen Ministern bestehender Gouvernementsrath die Staatgeschäfte besorge; seine Beschlüsse sollten mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst werden.²⁾

1) Griechenland a. 52.

2) a. S. (Pöhlitz, Europäische Verfassungen II. S. 74.)